

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Instruction für die Lehrer und Ordinarien an den höheren Unterrichtsanstalten der Provinz Brandenburg.

Berlin, 1868

Instruction für die Lehrer.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-7197

Instruction für die Lehrer.

Nachstehende Instruction hat für alle Lehrer, welche an den zum Ressort des unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegiums gehörenden höheren Unterrichtsanstalten angestellt sind oder beschäftigt werden, Gültigkeit.

§. 1.

Es muß von jedem Lehrer erwartet werden, daß er von dem Bewußtsein der Wichtigkeit und Verantwortlichkeit seines Amtes erfüllt, in Gehorsam gegen seine Vorgesetzten und in Eintracht mit seinen Amtsgenossen bemüht sein werde, zur Erreichung des Gesamtzwecks der Schule an seiner Stelle nach besten Kräften mitzuwirken und sich durch sein Verhalten sowohl in als außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu zeigen.

§. 2.

Jeder Lehrer ist verbunden, den Anordnungen und Verfügungen der vorgeetzten Behörde unbedingte Folge zu leisten und die ihm etwa ertheilten besonderen Aufträge sorgfältig auszuführen. Als seinen nächsten Vorgesetzten in allen sein Lehramt betreffenden Angelegenheiten hat er den Director der Anstalt zu betrachten und ihm demgemäß mit gebührender Achtung zu begegnen. Bei etwaigen Differenzen mit seinen Amtsgenossen hat er die Vermittelung desselben nachzusuchen und anzunehmen. Seinen Weisungen hat er sich zu fügen, seine Erinnerungen zu beachten und in zweifelhaften Fällen seinen Rath oder seine Entscheidung einzuholen. Glaubt ein Lehrer sich bei der Bestimmung des Directors nicht beruhigen zu können, so steht ihm der Weg der Beschwerde an das unterzeichnete Provinzial-Schul-Collegium offen, doch bleibt er verpflichtet, bis zur erfolgten Entscheidung den Anordnungen des Directors zu genügen.

Alle persönlichen Gesuche der Lehrer an die vorgesetzten Behörden sind, erforderlichen Falls unter Verwendung des tarifmäßigen Stempelbetrages, dem Director zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

§. 3.

Jeder Lehrer empfängt nach Maßgabe des von uns genehmigten Lectionsplanes vom Director Anweisung, in welchen Klassen, Lehrgegenständen und Stunden er zu unterrichten, ob und welches Ordinariat er zu übernehmen hat. Ein Anrecht auf bestimmte Lectionen, auf ein Ordinariat oder auf das Ordinariat einer bestimmten Klasse hat in der Regel kein Lehrer. Ein ihm übertragenes Ordinariat hat jeder Lehrer zu übernehmen und nach der über das Ordinariat erlassenen besonderen Instruction zu führen.

§. 4.

Die Zahl der Pflichtstunden beträgt, sofern in den Vocationen oder sonst in rechtsverbindlicher Weise nichts Anderes festgesetzt ist, für einen Oberlehrer 20 bis 22, für einen ordentlichen Lehrer 22 bis 24, für einen wissenschaftlichen Hilfslehrer 24, für einen technischen Hilfslehrer und einen Elementarlehrer 26 bis 28 wöchentlich. Außerdem ist jeder Lehrer verpflichtet, soweit es das Bedürfniß der Anstalt erfordert, vorübergehend auch mehr Stunden zu übernehmen. Insbesondere ist er verbunden, nach Anweisung des Directors, sowohl bei Vacanzen in Folge von Todesfällen ohne Anspruch auf Remuneration auszuhelfend einzutreten, als auch seine Amtsgenossen unentgeltlich zu vertreten, wenn dieselben durch Erkrankungen oder durch Einziehung zu Diensten in der Armee oder als Geschworene oder durch Beurlaubung zur Wiederherstellung der Gesundheit ihre amtliche Wirksamkeit zu erfüllen behindert sind.

In andern Fällen der Beurlaubung hat der Lehrer zunächst selbst für eine angemessene Vertretung, die jedoch der vorgängigen Genehmigung des Directors bedarf, Sorge zu tragen; erforderlichen Falls wird von Amtswegen sowohl die Art der Stellvertretung, als auch die Höhe einer etwaigen Entschädigung durch das Königliche Provinzial-Schul-Collegium festgesetzt werden.

§. 5.

Jeder Lehrer ist verbunden, nicht bloß den ihm übertragenen Unterricht gewissenhaft und unter strenger Beobachtung der Lehrverfassung und des Lectionsplans zu ertheilen und außer den Schulstunden die ihm hiernach obliegenden Correcturen sorgfältig und regelmäßig auszuführen, sondern auch alle anderen Leistungen, welche die Ordnung des Schullebens von ihm fordert, wie die Theilnahme und Mitwirkung an den gemeinsamen Andachten und Feierlichkeiten,

an den öffentlichen, den Aufnahme- und Klassen-Prüfungen, an der Beaufsichtigung der Schüler während der Turnübungen und beim Nachbleiben in der Schule, die Ausfertigung von Censuren und Zeugnissen, die Bearbeitung des wissenschaftlichen Theiles der Programme und dergleichen nach der Bestimmung des Directors bereitwillig zu übernehmen.

Ganz besonders wird er als seine Pflicht erachten, durch eigene Fortbildung seine wissenschaftliche Tüchtigkeit und pädagogische Geschicklichkeit sich zu bewahren und zu erweitern.

§. 6.

Zur Erweckung eines guten Sinnes und zur Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung unter den Schülern soll jeder Lehrer durch sein persönliches Beispiel, durch eigene Vermeidung alles Ungehörigen sowie durch pflichtmäßige Einwirkung nach Kräften beitragen.

Es liegt ihm ob, die Lectionen pünktlich anzufangen und zu schließen, vor und zwischen denselben die Aufsicht über die Schüler zu übernehmen und am Schlusse des Unterrichts sich nicht eher zu entfernen, als bis er die Schüler sämmtlich entlassen hat.

Die Disciplin hat er mit Ernst und Festigkeit, aber auch mit der nöthigen Milde und Ruhe zu handhaben. Die ihm vorschriftsmäßig zustehenden Strafmittel hat er mit pädagogischer Umsicht anzuwenden und alle wichtigen Disciplinarfälle sogleich dem Director anzuzeigen. Bei Ertheilung von Rügen und Verweisen sind unziemliche Scheltworte, sowie spöttische Bemerkungen durchaus zu vermeiden. Die Bestrafung mittels Nachbleibens in einem Lehrzimmer, welche in der Regel nur in den untern und mittleren Klassen anzuwenden ist, darf nicht ohne gehörige Beaufsichtigung stattfinden, und ist darüber eine Anzeige an den Director sowie eine Benachrichtigung der Eltern oder der Pfleger erforderlich. Für körperliche Strafen, welche niemals die Grenzen einer vernünftigen väterlichen Zucht überschreiten dürfen, bedarf der Lehrer der Genehmigung des Directors. Wegen jeder Ueberschreitung des Züchtigungsrechts macht sich der Lehrer verantwortlich, und strafrechtliche Verfolgung kann nicht abgewendet werden, wenn eine Mißhandlung oder wirkliche Verletzung des Schülers stattgefunden hat.

Carcerstrafe ist ein einzelner Lehrer zu verhängen nicht befugt; er hat vielmehr hierauf gerichtete Anträge bei dem Director anzubringen.

§. 7.

Jeder Lehrer hat in dem Falle, daß er durch Krankheit oder eine andere dringende Veranlassung an Ertheilung des Unterrichts verhindert ist, dafür zu sorgen, daß dies mittels einer persönlichen oder schriftlichen Anzeige dem Director so zeitig zur Kenntniß

gelange, daß die nothwendigen Vertretungen angeordnet werden können.

Wenn ein Lehrer innerhalb der Ferien verreist, so hat er dies dem Director unter Mittheilung des Ortes, wohin Nachrichten an ihn gelangen können, anzuzeigen.

Außer den Ferien darf sich ein Lehrer ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub nicht von seinem Amte entfernt halten.

Urlaub bis zu 8 Tagen zu ertheilen ist der Director befugt. Gesuche um Ertheilung eines Urlaubs auf längere Dauer sind an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu richten.

§. 8.

Den ordentlichen und außerordentlichen, den allgemeinen und Fachconferenzen hat jeder Lehrer beizuwohnen und eine etwa eintretende Verhinderung dem Director vorher anzuzeigen.

In den Conferenzen hat jeder ordentliche Lehrer, mit Einschluß der etatsmäßigen wissenschaftlichen Hülflehrer, Sitz und Stimme, jedoch mit der Verpflichtung, sich derselben zu begeben, wenn ein ihn persönlich betreffender Gegenstand zur Sprache kommt. Außerordentliche wissenschaftliche Hülflehrer und Probe-Candidaten wohnen den Conferenzen bei, wenn sie nicht der Director in besonderen Fällen auszuschließen für gut befindet. Ein Stimmrecht haben sie jedoch nur bei Versetzungen, Censuren, Zeugnißfassungen und Vergleichen in Bezug auf die ihnen selbstständig übertragenen Unterrichtsgegenstände. Die technischen Lehrer werden zu den Berathungen, jedoch ohne Stimmrecht, in geeigneten Fällen vom Director hinzugezogen. Anträge auf Berathung eines Gegenstandes zu stellen ist jeder Lehrer berechtigt, hat jedoch dieselben vorher anzumelden und die Reihenfolge sowie die Art der Berathung dem Director zu überlassen.

Alle von der Conferenz ordnungsmäßig und innerhalb ihrer Befugniß gefaßten Beschlüsse sind für jeden Lehrer bindend und soweit sie nicht ausdrücklich zur Mittheilung an Andere bestimmt sind und jedenfalls bis zu ihrer Publikation, ebenso wie die Verhandlungen als Amtsgeheimniß zu behandeln. Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll ist jeder Lehrer nach Maßgabe der eingeführten Ordnung oder nach dem Auftrage des Directors zu führen verpflichtet.

§. 9.

Nebenämter sowie Unterrichtsstunden an andern Lehranstalten oder Privatschulen darf kein fest angestellter Lehrer ohne Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde übernehmen. Zur Ertheilung von Privatunterricht an Schüler derselben Anstalt und zur Einrichtung von Arbeitsstunden für dieselben ist in jedem einzelnen Falle die

Genehmigung des Directors erforderlich, welche für Privatunterricht an Abiturienten durch Mitglieder der Prüfungs-Commission nur unter ganz besonderen Umständen ertheilt werden darf.

Zur Uebernahme von Functionen bei der städtischen Gemeinde-Verwaltung ist unsere Genehmigung erforderlich; nicht minder, wenn Lehrer solche Vormundschaften übernehmen wollen, zu deren Uebernahme sie gesetzlich nicht verpflichtet sind.

§. 10.

Wenn ein fest angestellter Lehrer sich verheirathen will, so hat er dazu bei dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz die Ertheilung des Consenses nachzusuchen und hierbei anzuzeigen, daß und mit welcher Summe er der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten beabsichtigt.

§. 11.

Die Entlassung eines Lehrers aus seiner Stellung darf nur zu Ostern oder Michaelis und zwar, wenn nicht durch die Vocation oder einen besonderen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, nach mindestens drei Monate vorher ergangener Kündigung erfolgen. Sie ist durch Vermittelung des Directors bei der Behörde, welche ihn angestellt hat, zu beantragen. In keinem Falle darf ein Lehrer seine Stellung eher verlassen, als bis er seine Entlassung erhalten hat.

§. 12.

Für Lehrer, welche an Alumnaten Inspector- oder Adjunctenstellen bekleiden, sind besondere Instructionen geltend. Sie sind verpflichtet, den Bestimmungen derselben, auch soweit sie von den Vorschriften der vorliegenden Instruction abweichen, Folge zu leisten.

§. 13.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Lehrer finden die Bestimmungen des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465) Anwendung.

Berlin, den 22. Januar 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Reichenau.